

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 2021/083

Einbringende Dienststelle

FB 2 - Stadtplanung

Datum, Unterschrift

Verfasser/in

Martin, Sonja

Beteiligte Dienststellen

Fachbereich Bauen

FB 4 - Referat Recht

16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen - Sondergebiet Solarpark Beuren - Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge

<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Ö	17.03.2021	SBU	Vorberatung
Ö	23.03.2021	GR	Vorberatung
Ö	24.03.2021	ORBE	Vorberatung
Ö	30.03.2021	GA	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der 16. Änderung FNP 2020 in der Fassung vom 10.02.2021 wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Anmerkung: Auf die Beachtung der §§ 18 und 35 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit von Gemeinderäten / Öffentlichkeit von Sitzungen) wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Im Singener Stadtteil Beuren soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Bürgerprojekt ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik (PV) geleistet werden.

Das Plangebiet für die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage liegt nördlich des Stadtteils Beuren, südlich der A 98 (Teilfläche Flst-Nr. 1990). Das Grundstück ist im nördlichen Bereich - in einem Streifen parallel zur Autobahn - teilweise bewaldet. Die nicht bewaldete Teilfläche war als Kurzumtriebsplantage genutzt, welche inzwischen aufgegeben ist.

Eine erste Abstimmung mit der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) und der unteren Forstbehörde (Landratsamt Konstanz) zur geplanten PV-Anlage hat stattgefunden: die nördliche Teilfläche ist Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG. Die unmittelbar südlich daran anschließende Fläche, die von Hochspannungsleitungen überspannt ist (Leitungsfläche) wurde als Kurzumtriebsplantage genutzt. Eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG kann auf dem nördlichen Grundstücksteil nicht in Aussicht gestellt werden. Eine PV-Freiflächenanlage kann lediglich auf dem südlichen Grundstücksteil (Flst-Nr.1990) als Nachfolgenutzung der aufgegebenen Kurzumtriebsplantage weiterverfolgt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges, der im Regionalplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee festgelegt ist. In diesem sind gemäß den Festlegungen in Regionalplan bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies ist für eine PV-Anlage, die nach Jahren rückgebaut werden kann, gegeben.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben das Plangebiet. Die Erschließung des Plangebietes ist über Wirtschaftswege an die Landesstraße 189 und die Kreisstraße 6122 gesichert. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Die Fläche eignet sich für die Energiegewinnung durch eine Freiflächenfotovoltaikanlage direkt an der Autobahn. Sie liegt nicht in unmittelbarer Nähe von besiedeltem Gebiet. Es sind auch keine Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Umgebung (landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehrsflächen) zu erwarten.

Der Umgriff des Plangebiets ist infolge der Gespräche mit den Forstbehörden gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2019 (SV 2019/145) verkleinert worden, nur für den südlichen Grundstücksteil sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage geschaffen werden (SV 2020/052 bzw. 2020/142 – Gemeinsamer Ausschuss vom 28.05.2020).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat vom 29.06.2020 bis 31.07.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Anregungen liegen den Planungsunterlagen ebenso wie die ergänzte Alternativenprüfung bei. Der nächste Verfahrensschritt im Flächennutzungsplanverfahren – die öffentliche

Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB soll eingeleitet werden.

Anlage/n:

- Begründung und Plandarstellung vom 10.02.2021
- Umweltbericht/Steckbrief und standortbezogene UVP Vorprüfung
- Alternativenprüfung
- Anregungen der frühzeitigen Beteiligung